



Finanzordnung des Tanz- und Sportverein Magdeburg e.V.  
Auszug: Beitragsordnung

**§ 2 Finanzierung des Sportvereins**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 7.3. der Satzung) und Gebühren an den Verein.  
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Verein erhebt für das sportliche Training einen monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Damit ist jeder Sportler / jede Sportlerin bei der ARAG versichert und kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Die Aufnahmegebühr ist von jedem ordentlichem und förderndem Mitglied bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 10,00 €.
4. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

Beitragsform	Mitgliedsform	
01	Ordentliche Mitglieder, ohne eigenes Einkommen* und einer einmaligen Trainingsteilnahme pro Woche	10,00 €
02	Ordentliche Mitglieder, ohne eigenes Einkommen* und einer zweifachen Trainingsteilnahme pro Woche	12,50 €
03	Ordentliche Mitglieder, ohne eigenes Einkommen* und einer mehrfachen Trainingsteilnahme pro Woche	15,00 €
04	Ordentliche Mitglieder, mit eigenem Einkommen und einer einmaligen Trainingsteilnahme pro Woche	12,50 €
05	Ordentliche Mitglieder, mit eigenem Einkommen und einer zweifachen Trainingsteilnahme pro Woche	15,00 €
06	Ordentliche Mitglieder, mit eigenem Einkommen und einer mehrfachen Trainingsteilnahme pro Woche	17,50 €
07	Kursmitgliedschaft, 10er Karte, d.h. Trainingsteilnahme in einem Kurs	35,00 €
08	Familienmitgliedschaft	25,00 €
09	Fördernde Mitglieder, d.h. natürliche Personen ohne regelmäßige Trainings- teilnahme	2,50 €
10	Fördernde Mitglieder, d.h. juristische Personen ohne regelmäßige Trainings- teilnahme	5,00 €

\* Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienste, Arbeitslose, Rentner

5. Die Familienmitgliedschaft (Beitragsform 08) ist eine besondere Mitgliedsform. Alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft werden als einzelnes ordentliches Mitglied im Verein geführt.
6. Im monatlichen Mitgliedsbeitrag sind die Abgaben für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., Beiträge für den Stadtsportbund Magdeburg sowie Beiträge für den Landessportbund bzw. den Sportfachverbänden enthalten.



7. Die Beiträge sind per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag, in Ausnahmefällen per Bargeldzahlung zu leisten. Die Fälligkeitstermine für die Beiträge sind der 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.
8. Bei Vereinseintritt wird der Beitrag anteilmäßig erhoben. Berechnungsgrundlage ist der angefangene Monat.
9. Bei Mitgliedern, die sich in finanziellen Notsituationen befinden, können auf Antrag durch den Vorstand zeitlich begrenzte Sonderregelungen getroffen werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt einzelne natürliche Personen, bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.
11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.
12. Erhöhung oder Minderung der Beträge werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und es ist eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

***Die Finanzordnung wurde am 28. Februar 2015 vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder zur Mitgliederversammlung angenommen und ist ab dem 01.04.2015 gültig.***